

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 8 (1910)
Heft: 9

Artikel: Die Grundzüge des zürcherischen Quartierplanverfahrens
Autor: Fehr, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-181194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gleichmäßigen Hängen wie mit einem Kamme ausgezogen aussehen. Man hat eben Zehnmeterkurven aufgenommen, Meterkurven eingezeichnet und dadurch das Kurvenbild nicht etwa deutlicher gemacht, sondern durch unnützen Wust belastet. Die Führung eines Linienzuges, der sich aus möglichst langen Geraden und Kurven von möglichst großen Radien zusammensetzt, braucht in unserem in der Regel kupierten Terrain tatsächlich auf einzelne interpolierte Meterkurven keine Rücksicht zu nehmen. Das hat sich auch in der Tat in unserem Falle gezeigt. Das Projekt konnte mit Ausnahme einer einzigen Stelle nach den Kurvenplänen festgelegt werden. Der Ausnahmefall wurde aber nicht etwa durch die im Plane wiedergegebene Terrainform, sondern durch die Natur des Bodens bedingt. Es mag hier noch beigefügt werden, daß die Bauausführung zunächst nur bis Urnäsch erfolgte, infolge der finanziellen Krisis in der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre das weitere Vorrücken dann aber eingestellt werden mußte.

(Fortsetzung folgt.)

Die Grundzüge des zürcherischen Quartierplanverfahrens

von Dr. jur. Emil Fehr, Sekretär der Baudirektion des Kts. Zürich.
Verlag des Art. Institut Orell-Füßli, Zürich 1910.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen gewinnt in unserer Zeit durch das rapide Anwachsen unserer Städte und größeren industriellen Ortschaften täglich mehr an Bedeutung. Die rationelle Erschließung des um eine Stadt liegenden Baugeländes hat sich zu einer eigentlichen Wissenschaft entwickelt, für welche an technischen Hochschulen eigene Lehrstühle kreiert worden sind. An der Fachschule für Vermessungswesen in Stuttgart ist durch den neuen Lehrplan die Bearbeitung von Ortsbauplanerweiterungen als obligatorisches Fach eingeführt worden. Von großen deutschen Städten werden zahlreiche Konkurrenzen zur Erlangung von Bebauungsplänen ausgeschrieben, an welchen sich regelmäßig neben Ingenieuren und Architekten auch Geometer beteiligen, sich Preise holen und damit den Beweis leisten, daß sie für die in neuerer Zeit vielleicht allzusehr in den Vordergrund tretenden ästhetischen Anforderungen nicht verständnislos sind und die öde Schachbrettarchitektur moderner Städte nicht ausschließlich ihnen zur Last

gelegt werden kann. Was die Bebauungspläne in großen Zügen festlegen, muß durch die Quartierpläne im Detail ausgestaltet werden, und es gelten für diese wie für jene technisch und künstlerisch dieselben Prinzipien, dazu gesellt sich aber bei der Bearbeitung der Quartierpläne die Berücksichtigung zahlreicher rechtlicher Fragen, in der Einleitung, der Durchführung und im Abschluß des Verfahrens. Die gesetzlichen Normen dazu sind für den Kanton Zürich enthalten im Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 und in der Verordnung über die Durchführung des Quartierplanverfahrens vom 24. Februar 1894. Die vorliegende Schrift bildet eine Ergänzung und Erläuterung von Gesetz und Verordnung und deren Anwendung, wie sie sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat, sie bildet den besten Führer durch das Chaos der diesbezüglichen Bestimmungen. Der Geometer, dem die Projektierung eines Quartierplanes übertragen ist, wird einen um so größeren Einfluß auf die Beteiligten ausüben, je genauer er den Gang des Verfahrens kennt und die Interessen seiner Auftraggeber gleichmäßig zu würdigen weiß. Das vorliegende Werk, das hiezu eine Wegleitung gibt, sei deshalb den zahlreichen Geometern, welche in diesem Gebiete arbeiten, bestens empfohlen.

St.

Hohe Genauigkeiten.

Im „Kgl. Württemberg. Landeskalendar“ für 1910, amtliche Ausgabe, Stuttgart, Kohlhammer, finden sich auf Seite 89 folgende Angaben:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Fuß} &= 28,649\ 029\ 091 \text{ cm} \\ 1 \text{ m} &= 3,490\ 519\ 865\ 039 \text{ Fuß}; \end{aligned}$$

schade, daß diese zweite Zahl nicht noch einige Stellen weiter berechnet ist, da eigentlich erst die 14. Dezimalstelle, nicht schon die 12. mit ruhigem Gewissen abzubrechen gestattet. Die Flächenvergleiche hält sich auf derselben Genauigkeitshöhe wie die Längenmaßvergleiche.

Es ist nämlich:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Morgen} &= 31,517\ 447\ 726\ 084\ 963 \text{ a} \\ 1 \text{ ha} &= 3,172\ 845\ 747\ 824\ 829 \text{ Morgen} \end{aligned}$$